

	Antragstellerinnen/Antragsteller	Antrag	Stellungnahme GR
1.	Fraktion SVP Stadratsmitglieder FDP	<p>Art. 1 Abs. 1 und 2 Unverändert.</p> <p>Abs. 3 Die Massnahmen, welche finanziell unterstützt werden sollen, müssen im Gemeindegebiet von Thun ausgeführt werden.</p>	<p>Dieser Änderungsantrag lehnt sich inhaltlich an Artikel 3 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs an. Diese Bestimmung lautet wie folgt: «Die Massnahmen müssen innerhalb der Stadt Thun ausgeführt werden oder einen anderweitigen Bezug zur Stadt aufweisen.» Der Antrag hat offensichtlich das Ziel, eine inhaltlich ähnliche Formulierung ins Reglement aufzunehmen, aber auf den zweiten Satzteil zu verzichten. Wenn der vorliegende Antrag angenommen wird, würde der Gemeinderat Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung streichen.</p> <p>Mit der Erwähnung, dass eine Massnahme einen anderweitigen Bezug zur Stadt Thun aufweisen kann, könnten ebenfalls Grossprojekte (z.B. Seewärmenutzung; Wasserstoff) unterstützt werden, welche einen Nutzen für die Stadt Thun aufweisen, aber nicht auf Thuner Boden realisiert werden. Der Gemeinderat verschliesst sich der Aufnahme einer Bestimmung zum örtlichen Geltungsbereich in das Reglement nicht. Er hält aber den zusätzlichen Handlungsspielraum, der sich aus dem zweiten Satzteil der Bestimmung ergibt, für wichtig und möchte deshalb daran festhalten. Er schlägt deshalb die folgende Formulierung vor:</p> <p><i>Antrag Gemeinderat</i></p> <p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Abs. 1 und 2 Unverändert.</p> <p>Abs. 3 Massnahmen, für die Beiträge ausgerichtet werden, müssen innerhalb der Stadt Thun ausgeführt werden oder einen anderweitigen Bezug zur Stadt aufweisen.</p>

2.	Fraktion SVP Stadtratsmitglieder FDP	<p>Art. 2</p> <p>Abs. 1</p> <p>Die kommerziellen Stromlieferanten (Energie Thun AG, und die BKW Energie AG und weitere) erheben von den Strombezügerinnen und Strombezügern im Gemeindegebiet von Thun eine Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Gebühren für leitungsbezogene Elektrizitätslieferungen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Der Antrag wird zur Ablehnung empfohlen.</p> <p>Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) bezeichnen die Kantone die Netzgebiete auf ihrem Gebiet. Auf dem Stadtgebiet von Thun sind die Energie Thun AG und die BKW Energie AG die Netzbetreiberinnen. Es gibt keine weiteren Netzbetreiber und es ist auch mittelfristig keine Änderung in dieser Hinsicht absehbar. Sollten auf dem Gebiet von Thun andere Netzbetreiber auftreten, wäre für den Gemeinderat klar, dass dem Stadtrat eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung vorgelegt wird. In jedem Fall wäre die Bezeichnung «kommerzielle Stromlieferanten» unpräzis und müsste die Bezeichnung Netzbetreiber verwendet werden. Zudem müsste konsequenterweise Artikel 10 Absatz 1 angepasst werden.</p>
3.	Fraktion SVP Stadtratsmitglieder FDP	<p>Art. 3</p> <p>Abs. 1</p> <p>Die kommerziellen Stromlieferanten (Energie Thun AG, und die BKW Energie AG und weitere) liefern den Ertrag der Förderabgabe jährlich der Stadt Thun ab.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Soweit erforderlich regelt der Gemeinderat die Einzelheiten zur Erhebung der Abgabe mit den kommerziellen Stromanbietern (der Energie Thun AG, und der BKW Energie AG und weitere) mit einem Vertrag.</p>	<p>Der Antrag wird zur Ablehnung empfohlen.</p> <p>Die Argumentation lautet gleich wie zum vorstehenden Änderungsantrag.</p> <p>Im Falle einer Annahme dieses Änderungsantrags müssten die beiden Begriffe «Stromlieferant» (vgl. Abs. 1) und «Stromanbieter» (vgl. Abs. 2) vereinheitlicht werden.</p>
4.	Fraktion SVP Stadtratsmitglieder FDP	<p>Art. 4</p> <p>Abs. 1</p> <p>Die Ansätze der Förderabgabe betragen:</p>	<p>Der Antrag wird zur Ablehnung empfohlen.</p> <p>Es gibt keine weiteren Netzbetreiber auf dem Stadtgebiet von Thun. Die Arealnetze sind in Buchstabe d (respektive im Reglementsentwurf Buchstabe c) bereits geregelt. Daher ist eine solche Bestimmung überflüssig.</p>

		<p>a im Netz der Energie Thun AG pro Verbrauchsstätte 0,5 Rappen pro kWh, höchstens 900 Franken im Jahr,</p> <p>b im Netz der BKW Energie AG pro Verbrauchsstätte 0,5 Rappen pro kWh, höchstens 900 Franken im Jahr,</p> <p>c in Netzen von weiteren Stromlieferanten pro Verbrauchsstätte 0,5 Rappen pro kWh, höchstens 900 Franken im Jahr.</p> <p>d in Arealnetzen 0,5 Rappen pro kWh für die an der Abgabestelle gemessene Energie.</p> <p>Abs. 2 und 3 Unverändert.</p>	
5.	Fraktion SVP Stadtratsmitglieder FDP	<p>Art. 6</p> <p>Abs. 1</p> <p>Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Förderung erneuerbarer Energie, insbesondere</p> <p>a als Beiträge für einzelne Massnahmen,</p> <p>b für befristete Aktionen,</p> <p>b für Beratung und Information sowie</p> <p>d für Leuchtturmprojekte (vorbildliche und innovative Projekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung).</p>	<p>Die Anträge werden zur Ablehnung empfohlen.</p> <p>Sowohl der Förderbereich Aktionen wie auch die Leuchtturmprojekte sind wichtige Bestandteile des vorliegenden Entwurfes des Förderprogramms Energieeffizienz.</p> <p>Von Aktionen sollen verschiedene Bevölkerungsgruppen profitieren können, so z.B. auch Mieterinnen und Mieter, welche ansonsten nur indirekt von den Fördergeldern profitieren. Die Aktionen können Geräte, Infrastrukturen oder Angebote beinhalten, welche vor allem darauf abzielen, Energie zu sparen. Aktionen sind befristete Angebote, welche z.B. nur für ein Jahr angeboten werden. Verschiedene Förderprogramme kennen solche Aktionen. Mögliche Aktionen könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebot für den vergünstigten Bezug von Heizungsthermostaten zur effizienten Beheizung von Wohnraum. - Aktion für Cargo-Bike mit elektrischer Tretunterstützung oder für Velo-Gross-Anhänger, entweder für Familien oder für Gewerbebetriebe.

- Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Räumen, die nicht dem Wohnen dienen, insbesondere in Büro und Gewerbebauten, Produktionshallen oder Parkhäusern.

Mit der Förderung von Leuchttürmen besteht die Möglichkeit, innovative Projekte mit Pioniercharakter zu unterstützen. Standardisierte Fördertatbestände (GEAK, Bauteile, Heizungsersatz, etc.) zielen auf bekannte und bewährte Technologien. Diese standardisierten Förderungen können jedoch nicht alles abdecken. Mit Leuchtturmprojekten sollen diese Lücken für innovative Vorhaben mit Pioniercharakter und Strahlkraft geschlossen werden. Es sollen zukunftsweisende Projekte sein, welche im Bereich der Energieeffizienz, der Einsparung von Treibhausgasemissionen oder der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und/oder einen ausserordentlichen Beitrag zur Erreichung des kommunalen Netto-Null-Ziels leisten. Mögliche Projekte können im Bereich Herstellung/Verteilung von Wasserstoff, grössere saisonale Speicherlösungen, thermische Seewassernutzung oder Überbauungen mit Pioniercharakter sein.

Der Gemeinderat ist aber bereit, den Begriff «Leuchtturmprojekte» aus dem Reglement zu streichen und in Buchstabe d nur die Formulierung «vorbildliche und innovative Projekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung» zu verwenden.

Antrag Gemeinderat

Art. 6

Abs. 1

Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Förderung erneuerbarer Energie, insbesondere

a bis c unverändert.

d für ~~Leuchtturmprojekte~~ (vorbildliche und innovative Projekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung).

6.	Fraktion SVP Stadtratsmitglieder FDP	<p>Art. 9</p> <p>Abs. 3</p> <p>Sie erstattet dem Stadtrat gemeinsam mit dem Fachbeirat jährlich Bericht über die geförderten Massnahmen und die verwendeten Mittel.</p>	<p>Der Gemeinderat verschliesst sich diesem Anliegen nicht. Er schlägt jedoch vor, die Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat selbst zu übernehmen und nicht die Geschäftsstelle Bericht erstatten zu lassen. Zu diesem Zweck sollte eine separate Bestimmung ins Reglement aufgenommen werden. Nachstehend unterbreitet der Gemeinderat folgenden Wortlaut:</p> <p><i>Antrag Gemeinderat</i></p> <p>Art. 10 Berichterstattung</p> <p>Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die geförderten Massnahmen und die verwendeten Mittel.</p>
----	---	--	--

Thun, 16. Februar 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller